

- I. **Übersorgung
GGF-Pensionszusage**
- II. **„Nur-
Pensionszusage“**
- III. **BMF-Schreiben**
- IV. **BAG-Urteil**
- V. **SV-Clearing**
- VI. **AETAS intern**

Impressum

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei
für Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Schürerstr. 3
97080 Würzburg

Tel.:
0931 – 32 09 32-40

Fax:
0931 – 32 09 32-45

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Sitz der Firma:
97080 Würzburg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Würzburg

Geschäftsführung:
Andreas Jakob
Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Würzburg
HRB 11836

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung
erteilt durch das
Landgericht Würzburg,
Ottostr. 5,
97070 Würzburg

I. Übersorgung GGF-Pensionszusage

Ein Indiz für eine Übersorgung und damit ein Verstoß gegen die Kriterien der Angemessenheit von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer wird stets unterstellt (BMF v. 03.11.2004, BStBl. II 2004), sofern die zugesagten Versorgungsleistungen 75 % der letzten Aktivbezüge i.S.d. § 2 LStDV übersteigen. Dabei werden Versorgungsanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus sonstigen Versorgungszusagen der betrieblichen Altersversorgung angerechnet. Die Berechnung einer möglichen Übersorgung und deren Konsequenzen erfordern eine individuelle Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art der Pensionszusage.

Die Beratungspraxis würdigt häufig die differenzierten Konsequenzen einer möglichen Übersorgung nur unzureichend. Auf der ersten einkommensteuerrechtlichen Prüfebene (Kriterien des § 6 a EStG) führt ein Verstoß „nur“ zur Korrektur der Pensionsrückstellungen innerhalb der Steuerbilanz. Auf der zweiten körperschaftssteuerrechtlichen Prüfebene (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) führt ein Verstoß hingegen grundsätzlich zur Beurteilung einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Häufig wird jedoch übersehen, dass ein Verstoß auf der ersten Prüfebene je nach Art der Pensionszusage (u.a. Entgeltumwandlung) überhaupt nicht geprüft wird und ein Verstoß auf der zweiten Prüfebene nur dann Konsequenzen mit sich bringt, wenn die erste Prüfebene zu keinen Beanstandungen geführt hat. Sofern also auf der ersten Prüfebene ein Verstoß zur erfolgswirksamen (Teil-)Auflösung der Pensionsrückstellungen führt, ist folglich auf der zweiten Prüfebene eine verdeckte Gewinnausschüttung ausgeschlossen.

Der Umgang mit einem (ggf. bewussten) Verstoß gegen die Kriterien der Übersorgung erfordert daher zwingend eine grundlegende arbeitsrechtliche Beurteilung der Pensionszusage und darauf aufbauend eine systematische Durchdringung der einzelnen Prüfebene.

II. „Nur-Pensionszusage“

Zum Thema einer „Nur-Pensionszusage“ wurde in der Vergangenheit keine klare Linie zwischen Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des BFH erkennbar (siehe zuletzt http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2013-Q1_-_AETAS_Online-Journal_-_bAV.pdf). Durch das hierzu ergangene BMF-Schreiben (BMF v. 13.12.2012 IR 78/08 DStR 2010, 976) wurde jedoch lediglich die erste einkommensteuerrechtliche Prüfebene klargestellt. Hinsichtlich der zweiten körperschaftssteuerrechtlichen Prüfebene hat sich die

Finanzverwaltung nicht geäußert. Auf eine Anfrage auf verbindliche Auskunft sollte diesbzgl. daher nicht verzichtet werden.

III. BMF-Schreiben

Zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ergingen im letzten Quartal komplette Neufassungen mit teils erheblichen Auswirkungen auf die Beratungspraxis:

Das BMF-Schr. v. 24.07.2013 zur steuerlichen Förderung der Altersvorsorge http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2013-07-24-Steuerliche-Foerderung-private-Altersvorsorge-betriebliche-Altersversorgung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) ersetzt das bisherige BMF-Schr. v. 31.03.2010 – BStBl I S. 270 mit Veröffentlichung ab 24.07.2013 bzw. in Teilen rückwirkend zum 01.01.2012.

Das neue BMF-Schr. v. 19.08.2013 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2013-08-19-ESt-rechtliche-Behandlung-Vorsorgeaufwendungen-Altersbezeuge.pdf?__blob=publicationFile&v=2) ersetzt das BMF-Schr. v. 13.09.2010 – BStBl I S. 681 mit Veröffentlichung am 19.08.2013.

IV. BAG-Urteil zur ablösenden Betriebsvereinbarung

Das BAG stellt mit seinem Urteil vom 15.05.2012 – 3 AZR 11/10 klar, dass die Umstellung von einer Rentenanwartschaft auf eine Anwartschaft auf eine Kapitalleistung durch eine ablösende Betriebsvereinbarung für sich nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit einer eigenständigen Rechtfertigung bedarf. Die „3-Stufen-Theorie“, die die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit konkretisiert, ist von dem BAG als Prüfungsraster für Eingriffe in die Höhe der Versorgungsanwartschaften entwickelt worden. Auf die Umstellung von einem Versprechen laufender Rentenleistungen auf ein Versprechen einer Kapitalleistung kann sie nicht angewandt werden. Vielmehr erfordern die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit im Falle einer Umstellung eine Abwägung der wechselseitigen Interessen. Dabei müssen die vom Arbeitgeber zur Rechtfertigung der Umstellung angeführten Gründe umso gewichtiger sein, je schwerwiegender für den Arbeitnehmer die Nachteile sind. (vgl. BAG, Urt. v. 15.05.2012 – 3 AZR 11/10, NZA-RR 2012, S. 433 ff.)

V. SV-Clearing

Lagert ein Unternehmen Tätigkeiten, die die betriebliche Struktur des Unternehmens erfordert, aus („Outsourcing“) und erteilt die Aufträge an Externe, stellt sich in diesem Zusammenhang häufig das Problem der Sozialversicherungspflicht. Die extern Tätigen werden von der Deutschen Rentenversicherung als Beschäftigte i.S.v. § 7 SGB IV eingestuft. Um eine solche Zahlungspflicht zu vermeiden, ist deshalb ein besonderes Augenmerk auf die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Auftragsverhältnisse zu legen.

VI. AETAS intern

Frau Rechtsassessorin Anger verstärkt seit Kurzem das Kanzlei-Team und bringt Ihre beruflichen Erfahrungen aus der Tätigkeit bei einem Sozialversicherungsträger und einer Kanzlei für Insolvenzrecht lösungsorientiert für alle Mandanten ein. Frau Anger wird in der Position der Leiterin Rechtsberatung federführend außergerichtliche und prozessuale Mandate verantworten. Frau Anger ist unter den bekannten Kommunikationsadressen, sowie unter ma@kanzlei-aetas.de, zu erreichen.

Zu allen Ihren Fragestellungen steht Ihnen die AETAS GmbH gerne mit ihren Dienstleistungen zur Seite.